KREIS WARENDORF
Der Landrat

Ausschuss für
Digitalisierung

An die
Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 29.04.2022

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung am Mittwoch, dem 11.05.2022, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung

am Mittwoch, dem 11.05.2022, um 09:00 Uhr,

im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26).

In der Kreisverwaltung besteht beim Betreten des Gebäudes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes (OP-Maske) oder einer Schutzmaske mit techn. höherwertigem Schutzstandard (FFP2 o. ä.).

Diese Regelung gilt nicht im Großen Ausschusszimmer (4. OG, Raum C 4.26). Im Großen Ausschusszimmer wird das Tragen eines Mund-Nasenschutzes empfohlen.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
2	Stärkung der Bürgerbeteiligung durch Online-Partizipation	**100/2022**
3	Neue Regelungen im Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 13. April 2022	**102/2022**
4	Einsatz von Geoinformationen in den Bereichen Umwelt und Naturschutz	**103/2022**
5	Tag der Digitalisierung am 24. Juni 2022	**104/2022**
6	Antrag der CDU: „Mobilfunk im Kreis Warendorf verbessern – Funklöcher untersuchen und Ausbaubedarfe feststellen“	**106/2022**

II. Nichtöffentlicher Teil

1	Glasfaserausbau im Kreis Warendorf: Vergabeergebnis zum Bundesförderprogramm Breitband „Sonderaufruf Industrie- und Gewerbegebiete“	**105/2022**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karsten Koch
Vorsitz

Ö 2

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung**	Nr. **100/2022**

Betreff:

Stärkung der Bürgerbeteiligung durch Online-Partizipation

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Herr Stephan Niebrügge	11.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

In Nordrhein-Westfalen können alle Behörden und Kommunen die Plattform Beteiligung NRW nutzen. Das Beteiligungsportal bietet die Möglichkeit, Beteiligungsprozesse zu organisieren und durchzuführen. Mittels der Plattform werden verschiedene Tools angeboten, auf die die kommunale Ebene kostenlos nach Anmeldung zugreifen kann. Der Einstieg in das Beteiligungsportal NRW sowie der Umgang mit dem Angebot wird vorgestellt.

Ö 3

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung**	Nr. **102/2022**

Betreff:

Neue Regelungen im Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 13. April 2022

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Dr. Stefan Funke	11.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen u. a. Änderungen in der Gemeindeordnung NRW und Kreisordnung NRW beschlossen. Diese Änderungen ermöglichen den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form.

In der Sitzung wird zu den neuen Regelungen mündlich berichtet.

Anlage:
Auszug aus dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022

Ö 3

Auszug aus dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 13. April 2022

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[…]

9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die

Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend."

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt."

[…]

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend."

[…]

16. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[…]

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

[…]

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Hybride Sitzungen der Ausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

[…]

Ö 4

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für Geoinformation und Kataster**	Nr. **103/2022**

Betreff:

Einsatz von Geoinformationen in den Bereichen Umwelt und Naturschutz

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Herr Matthias Kraemer	11.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Ausschuss soll der Einsatz von Geoinformationen im Kreis Warendorf anhand praktischer Beispiele aus den Themenfeldern Umwelt und Naturschutz vorgestellt werden.

Ö 5

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Infomationstechnik und Digitalisierung und Amt für Geoinformation und Kataster	**104/2022**

Betreff:

Tag der Digitalisierung am 24. Juni 2022

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Dr. Stefan Funke	11.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf wird sich auch in diesem Sommer am bundesweiten „Tag der Digitalisierung“ am 24. Juni 2022 beteiligen. Der interessierten Öffentlichkeit wird unter anderem das Geoportal mit der neuen Funktion des Routings vorgestellt werden. Des Weiteren wird die Arbeit mit 3D-Darstellungen und Schrägluftbildern präsentiert werden.

Anregungen von den Mitgliedern des Ausschusses zu weiteren Themen sind gewünscht und werden aufgegriffen.

Ö 6

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Gigabit.WAF Breitbandbüro**	Nr. **106/2022**

Betreff:

Antrag der CDU: „Mobilfunk im Kreis Warendorf verbessern – Funklöcher untersuchen und Ausbaubedarfe feststellen“

Beratungsfolge	**Termin**
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Ralf Hübscher	11.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Beratung.

Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender
Guido Gutsche
Homanns Kämpe 17 b
59320 Ennigerloh
mobil: 0170-3114670
e-Mail: ggutsche@aol.com

www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de

An
Kreis Warendorf
Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Per Email

28.04.2022

„Mobilfunk im Kreis Warendorf verbessern – Funklöcher untersuchen und Ausbaubedarfe feststellen“

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

die CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Warendorf bittet Sie, den nachfolgenden Antrag im Digitalausschuss am 11.05.2022 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt,

1. Zu prüfen, ob im Kreis Warendorf Mobilfunkmessungen zur Mobilfunkversorgung mit Messgeräten z.B. in Fahrzeugen der Müllabfuhr durchgeführt werden können.
2. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses eine Untersuchung und Befahrung umgehend einzuleiten und die dafür notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.
3. Die im Zuge einer solchen Untersuchung erhobenen Ergebnisse mit den Mobilfunkanbietern zu erörtern und für eine Verbesserung zu sorgen.

Begründung:
Für das digital vernetzte und mobile Leben und Arbeiten in ländlichen Regionen ist eine gute Mobilfunkversorgung eine zentrale Voraussetzung. Ein guter Mobilfunkempfang in der Fläche ist neben der privaten Nutzung insbesondere für viele Anwendungen in der Landwirtschaft, der Energiewirtschaft, in Industrie und Handwerk, im Bereich Verkehr/Mobilität, im Tourismus oder auch in der Gesundheitsversorgung von hoher Bedeutung. Neben der generellen Verfügbarkeit von mobiler Telefonie wird hierbei im Zuge einer fortschreitenden Digitalisierung auch die mobile Datenanbindung immer wichtiger.

Die Mobilfunkanbieter vermelden regelmäßig Fortschritte beim Netzausbau. Auch durch den Mobilfunkpakt NRW sind die Ausbauaktivitäten in den letzten Jahren deutlich verstärkt worden. Die Frage ist allerdings, ob dieser Netzausbau auch zur flächendeckenden Schließung von Funklöchern im ländlichen Raum führt. Wie sieht eigentlich die Mobilfunkversorgung dort tatsächlich aus? Wie kommt es zu der Diskrepanz zwischen tatsächlicher und gefühlter Versorgungslage? Funklöcher bleiben derzeit ein Problem, das an vielen Orten durch abgebrochene Verbindungen oder mangelnde Netzverfügbarkeit deutlich wird.

Eine Lösung, die tatsächliche Versorgungslage vor Ort zu ermitteln, können neue Messgeräte sein, die unkompliziert in Fahrzeugen der Müllabfuhr mitgeführt werden können, und die ermittelten Daten zur Auswertung und Darstellung automatisch in eine entsprechende GIS-Plattform speichern.

Die so ermittelten Daten können eine kompetente Grundlage für Gespräche mit den Mobilfunkanbietern sein, um gemeinsam konstruktiv an einer Verbesserung der Versorgungslage zu arbeiten.

Die Kosten für ein derartiges Verfahren liegen in einer Größenordnung von ca. 5.000 Euro in einem überschaubaren Rahmen und liefern dafür wichtige Argumentationsgrundlagen.

Weitere Ausführungen erfolgen ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Guido Gutsche
-Fraktionsvorsitzender-

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Henrich Berkhoff
-stellv. Fraktionsvorsitzender
und Sprecher im
Digitalisierungsausschuss-